

Kein Anlass zu einem Reformfest

Autor(en): **Lienhard, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **48 (1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kindes und Erwachsenen entscheidende Weichen stellt. Es sollten Elternseminare eingerichtet werden, in denen die Eltern über die üblen Folgen der Prügelpädagogik und über die Bedeutung der kindlichen Sexualität aufgeklärt werden. Die autoritativen Lehrmethoden sind abzubauen. Die Frauen sind den Männern auch in bezug auf leitende Positionen gleichzustellen. Das Familienrecht ist stufenweise zu ergänzen, das Recht der unehelichen Kinder neu im Sinne der Gleichberechtigung mit den ehelichen Kindern zu ordnen und ein Pluralismus von Familienformen einzuführen. Die Psychotherapie ist durch Anleitung zur Selbstanalyse und den Ausbau der Gruppentherapie zu fördern. Das geltende Strafrecht ist durch ein Massnahmerecht zu ersetzen, da «die Verbrechen in einer bestimmten Gesellschaft eine Wirkung der in ihr durchgesetzten Moral selber sind».

Dr. Richard Lienhard

Kein Anlass zu einem Reformfest

Zur Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches

In der Märzsession befasste sich der Nationalrat mit der Teilrevision des Strafgesetzbuches. Wie der Presse zu entnehmen war, zeigte sich die Mehrheit der Ratsmitglieder bei der Behandlung dieses Geschäftes eher desinteressiert. Dies ist zu bedauern; denn man kann nicht eine freiheitliche Rechtsordnung fordern und an der Entwicklung des Strafrechts vorbeisehen. Auch kann es den Einzelnen längst nicht mehr gleichgültig lassen, welchen Geist das Strafgesetzbuch atmet: man denke nur an die immer zahlreicheren Verkehrsteilnehmer, die heute allzu leicht mit dem Verkehrsstrafrecht in Konflikt kommen können. So setzte kürzlich eine sozialdemokratische Tageszeitung ihren Kommentar zu einem Verkehrsunfall unter den bezeichnenden Titel: «Von der Strasse zum Richter». Und in der Tat: heute weiss niemand, ob er nicht eines Tages vor dem Strafrichter zu erscheinen hat.

Dazu kommt für uns Sozialisten noch eine weitere Überlegung: Es sind heute nicht mehr die ökonomischen Fragen allein, die den Sozialismus zu bewegen vermögen. Immer mehr werden wir vor gesellschafts- und bildungspolitische Probleme gestellt. Mit Recht erheben wir den Ruf nach einem neuen sozialen Humanismus. Deshalb gehört vor allem die Strafrechtsreform auf die Tagesordnung unserer Partei. Um so mehr hat es mich

gefremdet, dass Nationalrat Prof. Dr. Jean Ziegler am 1. Mai als Hauptreferent auf dem Münsterhof in Zürich u. a. die Neuordnung unseres Strafrechts forderte.

Keine befriedigende Neuordnung des Strafvollzugs ohne Totalrevision

Was ist nun von dieser Teilrevision des Strafgesetzbuches zu halten? Es darf anerkannt werden, dass sie auf eine Vermenschlichung der Kriminalpolitik hinzielt. Dies zeigt sich vor allem in der Erweiterung des bedingten Strafvollzugs. Inskünftig kann einem Angeklagten, der zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt wird, der bedingte Strafvollzug gewährt werden. (Nach der bisherigen Regelung entfällt diese Rechtswohltat im Falle einer Strafe von über zwölf Monaten Gefängnis.) Dieser fortschrittlichen Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Delinquent möglichst lang vor einer Gefängnisstrafe bewahrt werden soll. Die Freiheitsstrafe ist und bleibt problematisch, weil sie kaum das geeignete Mittel ist, um einen Menschen dazu zu erziehen, von seiner Freiheit den richtigen Gebrauch zu machen.

Die nationalrätliche Kommission wollte sogar noch einen Schritt weitergehen und den bedingten Strafvollzug auch auf Fälle von Zuchthausstrafen bis zu zwei Jahren ausdehnen. Dass hier der Nationalrat der Kommission nicht folgen wollte, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Selbst ein so überzeugter Verfechter des humanen Strafrechts wie der Zürcher Rechtsanwalt Ernst Rosenbusch empfahl in einem Grundsatzartikel «Reform des bedingten Strafvollzugs» (vgl. «Volksrecht» vom 9. Oktober 1967) den Ausschluss des bedingten Strafvollzugs für Zuchthausstrafen. Allerdings ergeben sich bei dieser Regelung in der Praxis Härtefälle, solange nicht auch der Besondere Teil des Strafrechts in die Revision einbezogen wird. Dies soll an einem Beispiel erläutert werden.

Kürzlich stand vor den Schranken der 2. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich eine junge Frau. Sie hatte durch Zeitungsinserate ihre Dienste als Kinderfräulein angeboten, um dann anlässlich ihrer Vorsprache bei den Interessenten jeweils übersetzte Reisespesen zu fordern, obwohl sie gar nie im Sinne gehabt hatte, eine Stelle anzutreten. Da es sich hier um einen Fall von gewerbsmässigem Betrug handelte, kam nach Art. 148 Abs. 2 StGB nur eine Zuchthausstrafe in Frage. Diese Strafzumessung vermochte indessen die Mitglieder des Gerichts nicht zu befriedigen. Da sollte eine junge Frau bereits mit dem Odium einer «Zuchthäuslerin» belastet werden, obwohl sie alles andere ist als der Typus der Verbrecherin, der nur mit einer entwürdigenden Zuchthausstrafe beizukommen ist. Für das Gericht blieb die Hoffnung, dass die von ihm angeordnete psychiatrische Begutachtung wenigstens leicht verminderte Zurechnungsfähigkeit er-

geben werde. Der Experte erklärte indessen die Angeklagte als voll zu-rechnungsfähig (!), so dass dem Gericht nichts anderes übrigblieb, als auf ein Jahr Zuchthaus zu erkennen.

Dieses Beispiel erhellt, dass eine blosser Teilrevision des Strafgesetzbuches, das heisst eine Neuordnung des Strafvollzuges allein, nicht zu befriedigen vermag. Die Bestimmungen über den Strafvollzug und die übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches müssen als innere und äussere Einheit betrachtet werden. Dies hat der Gesetzgeber zu wenig berücksichtigt. Einmal mehr beschritt er den mühelosen Weg der Teilrevision. Mit Recht hat deshalb im Nationalrat der junge Sozialdemokrat Rechtsanwalt Dr. A. Gerwig gefordert, es müsse eine Totalrevision des Strafgesetzbuches an die Hand genommen werden. Darin sehe ich die einzige Möglichkeit einer Revision, die diesen Namen verdient.

Strafen oder Massnahmen?

Dabei soll nicht übersehen werden, dass die Teilrevision des Strafgesetzbuches in einem weiteren Punkt die Richtung zu einem humaneren Strafrecht weist: inskünftig soll die Umwandlung einer Strafe in die Massnahme der Verwahrung erschwert werden. Die sichernde Massnahme der Verwahrung bedeutete ja für einen Verurteilten in der Regel einen weit schwereren Eingriff als die Strafe. Jede eliminierende Verwahrung ist mit Menschlichkeit schwerlich vereinbar. In diesem Zusammenhang drängt es mich, zu dem Problem «Strafe oder Massnahme?» eine grundsätzliche Bemerkung anzubringen. Gerade in sozialdemokratischen Kreisen wird oft die Forderung vertreten, es müsste bei einer Totalrevision unseres Strafgesetzbuches auf die vergeltende Strafe verzichtet werden zugunsten von bessernden und sichernden Massnahmen (Arbeitserziehung, Einweisung in psychiatrisch geleitete Anstalten, Sicherungsverwahrung usw.). Ein derart pauschales Postulat betrachte ich als abwegig und halte es auch vom Gesichtspunkt eines humaneren Strafrechts nicht als vertretbar. Eine solche Forderung entspricht vielmehr einem gefährlichen Zweckdenken, das sich schliesslich gegen das Prinzip der Humanität richten müsste; denn soweit freiheitsentziehende Massnahmen in Betracht kommen, müssten sie ohne Rücksicht auf das Verschulden so lange dauern, wie der Zweck es erfordert. Die Strafrechtsreform darf aber nicht zu einer Frage der Naturwissenschaft, der Medizin und der Technik werden. Oder soll inskünftig anstelle des Richters ein Kollektivorgan von Ärzten, Psychologen und «Erziehern» treten, ausgestattet mit einer Macht, die frei von Wertvorstellungen des Gesetzgebers und ohne Rücksicht auf Rechtsmittel selbst vor persönlichkeitsverändernden Eingriffen nicht zurückzuschrecken brauchte? Auf diese Weise würde der Täter bald zum Objekt staatlicher Zwangsmassregeln degradiert. In der Verneinung des staatlichen Strafanspruchs

liegt daher die Gefahr, dass die Grenzen der staatlichen Massnahmen uferlos werden. In dieser Richtung vermag ich keinen Fortschritt eines humaneren Strafrechts zu erblicken. Das zweispurige System von Strafen und Massnahmen, wie es im Schweizerischen Strafgesetzbuch verankert ist, halte ich trotz gewisser Mängel immer noch als die beste Lösung; denn sie entspricht am ehesten der Idee einer freiheitlichen Rechtsstaatlichkeit.

Der Totalrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches entgegen?

Wo aber soll dann die Revision unseres Strafgesetzbuches einsetzen, sofern wir uns nicht mit dem leichteren Weg einer Teilrevision begnügen wollen, sondern den schwierigen Pfad der Totalrevision beschreiten möchten? Vorläufig muss ich mich hier mit einigen Stichworten begnügen:

Die vordringlichste Aufgabe jeder echten Reform sehe ich in einer *Einschränkung des materiellen Strafrechts* und in der Kampfansage an die unsinnige Vielstraferei unserer Zeit. Es ist der Ausdruck eines unglücklichen Perfektionismus, zu glauben, es müsse allen wichtigen Rechtsgütern ein strafrechtlicher Schutz gewährt werden. Wie wenn es – etwa auf dem Gebiete des Vermögensrechts – nicht auch noch eine privatrechtliche Ordnung gäbe. So ist nicht einzusehen, weshalb etwa im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes der Geschädigte eines strafrechtlichen Schutzes bedürftig sein soll. Ist es zwingend, dass derjenige, welcher sich durch unlauteren Wettbewerb geschädigt fühlt, auch noch den Strafrichter anzurufen braucht? Sodann weiss jeder Richter aus Erfahrung, dass sich die Gerichte heute mit Bagatellsachen zu beschäftigen haben, die keinen echten kriminellen Charakter aufweisen. Es handelt sich hier vielmehr um Ordnungswidrigkeiten, die somit nicht als kriminelle strafbare Handlungen geahndet werden sollten. Eine weitere Möglichkeit sehe ich in der grosszügigen *Ausweitung des Strafantragsrechts*. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands war im Jahre 1928 gut beraten, als sie im Reichstag versuchte, den gewöhnlichen Diebstahl in ein Antragsdelikt zu verwandeln. Der Versuch scheiterte wegen des überspitzten bürgerlichen Sicherheitsbedürfnisses. Als Strafrichter macht man denn ja auch immer wieder die Erfahrung, dass Vermögensdelikte häufig genug nicht auf eine eigentliche kriminelle Persönlichkeit hinweisen, sondern eher Ausdruck sozialer Hilflosigkeit darstellen. So handelt der junge Dieb oft weniger aus krimineller Veranlagung heraus, sondern mehr aus Leichtsinn oder aus Trotz.

Auch auf dem Gebiete des Sexualstrafrechts sollte sich dem Gesetzgeber eine gewisse Zurückhaltung aufdrängen. Unter dem Einfluss des Puritanismus, wie er sich nach Reformation und Gegenreformation entwickelt hatte, war einst der Gesetzgeber der Überzeugung, es müsse jede Art von geschlechtlicher Unordnung bestraft werden. Die Erfahrung lehrt aber, dass jeder Versuch, die Unzucht als solche zu strafen, an der Übermacht

des Triebes scheidet. Auch hier gilt, was einst Reichskanzler von Hohenlohe in sein Tagebuch schrieb: «Es ist ein krankhafter Zug unserer Zeit, die Menschen durch Gesetze tugendhaft machen zu wollen. Die menschliche Natur fordert die Befriedigung des Geschlechtstriebes und wird diese finden, auch wenn noch so viele Strafbestimmungen erlassen werden.»

Neben der Einschränkung des materiellen Strafrechts sehe ich einen weiteren wichtigen Revisionspunkt in der Forderung nach einem *Abbau der kurzfristigen Freiheitsstrafen*. Es zeigt sich immer deutlicher, dass sie mehr Schaden stiften als nützen. Freiheitsstrafen sollten deshalb auf die Fälle schwerer Kriminalität oder Rückfallkriminalität beschränkt werden. Das hat mit «weicher Welle» nichts zu tun: nicht die «schweren Burschen» sollen geschont werden; aber die kleineren Sünder wären nur dort zu Freiheitsstrafen zu verurteilen, wo alle Stricke reissen. Nach der heutigen Rechtsprechung werden aber – etwas pauschal ausgedrückt – die «schweren Burschen» zu milde angepackt im Verhältnis zu den kleineren Sündern. Dies zeigt sich besonders deutlich auf dem Gebiete des Verkehrsstrafrechts. Hier sollte in Fällen wirklicher Rücksichtslosigkeit und Frivolität härter zugegriffen werden. Fälle menschlicher Unzulänglichkeit und blosser Ordnungswidrigkeit liessen sich aber besser durch ein wirksames Schadenersatzrecht und ein blosses Ordnungsrecht erledigen.

Für die kleinere oder gar mittlere Kriminalität würde die Ausfällung von Bussen oder der offene Vollzug (Strafdienst) durchaus genügen. Der offene Vollzug müsste gegenüber dem unwürdigen Menageriesystem unserer Gefängnisse als grosser Fortschritt gewertet werden; denn bis heute ist es nicht gelungen, Sträflinge in Gefängnissen zu bessern. Eine radikale *Veränderung des Strafsystems* drängt sich deshalb auf. Dem Gesetzgeber kann nämlich nicht entgehen, dass der Einzelne heute von einer Freiheitsstrafe viel empfindlicher getroffen wird, als dies früher der Fall war. Am stärksten trifft ihn die soziale Diffamierung. Heute gilt nicht mehr die Katechismusweisheit, dass wir allesamt Sünder seien. Wer eine Freiheitsstrafe verbüssen muss, hat Mühe, in der Gesellschaft wieder Fuss zu fassen, ohne Gefahr zu laufen, immer wieder als sozialer Schädling ausgestossen zu werden. Ein Grund mehr, um vom bisherigen Strafsystem abzukommen und von der Freiheitsstrafe so zurückhaltend wie möglich Gebrauch zu machen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Teilrevision des Strafgesetzbuches zwar einigen fortschrittlichen Postulaten auf dem Gebiete des Strafvollzugs Rechnung getragen hat. Über eine Minirevision ist sie nicht hinausgekommen. Gewiss kein gesetzgeberisches Meisterwerk! Jedenfalls besteht kein Anlass zu einem Reformfest. Zwar galt das Schweizerische Strafgesetzbuch lange genug als vorbildlich. Dies zeigte sich noch besonders eindrücklich vor Jahren: im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich.

Der eher konservative deutsche Strafgesetzentwurf aus dem Jahre 1962

gilt nun aber bereits als überholt, nachdem es Gustav *Heinemann* als Justizminister übernommen hatte, sich damit zu befassen. Dazu kommt, dass in der deutschen Bundesrepublik eine Gruppe junger Strafrechtslehrer den Mut gefunden hat, zu dem genannten Entwurf einen Gegenentwurf – den sogenannten *Alternativentwurf*¹ – auszuarbeiten. Dieser Alternativentwurf enthält sämtliche Forderungen eines modernen Strafrechts. Zweifellos dürften wesentliche Punkte dieses Entwurfs in das neue deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen werden. So lässt sich fragen, ob unser Strafgesetzbuch nicht bald einmal dem deutschen Strafgesetzbuch hintanhinken wird. Dies wäre um so peinlicher, als die deutsche Bundesrepublik im Geruche steht, die letzten Reste des Obrigkeitsstaates noch nicht abgestreift zu haben.

Erfreulich ist dagegen, dass diese fortschrittliche Entwicklung der deutschen Strafgesetzgebung dem Konto progressiver deutscher Sozialdemokraten gutgeschrieben werden darf. Dies sollte uns Sozialdemokraten Ansporn genug sein, die Verpflichtung zugunsten eines modernen Strafrechts auch in unserem Land zu fühlen.

Mag es auch nicht eben populär sein, sich für die Postulate eines modernen Strafrechts einzusetzen, so hat doch immer noch zu gelten, was der österreichische Sozialist Norbert *Leser* in einem ausgezeichneten Werk unter dem Titel «Sozialismus und Strafrecht» (Zur Diskussion um das neue österreichische Strafgesetz)² notiert hat:

«Die gesellschaftliche Realität aber verweist uns auf das sozialistische Lager als die einzige politische und geistige Kraft unseres Landes, die imstande ist, den Impuls zum Loskommen von erstarrten Formen zu vermitteln und auch der strafenden Gesellschaft einen neuen Sinngehalt und eine würdigere Gestalt zu verleihen.»

¹ Vgl. Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches; Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen.

² Vgl. Norbert Leser: «Begegnung und Auftrag» (Beiträge zur Orientierung im zeitgenössischen Sozialismus). Europa Verlag.

Wenn sich die «Neue Linke» vornimmt, durch ihre Proteste und Erinnerungen solche von der Realpolitik ignorierte oder unterdrückte Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, übt sie eine durchaus legitime und nützliche Funktion aus, die später auch der Realpolitik selbst zugutekommen kann. Die Geschichte ist zu voll von Beispielen falscher politischer Entscheidungen, die Spannung zwischen Tagespolitik und Idee ist zu prinzipiell und unauflösbar, um kleinen Gruppen das Recht abzusprechen zu können, ihr abweichendes oder der Entwicklung vorgreifendes Votum abzugeben und dadurch Impulse für die Ermöglichung einer besseren Politik zu liefern.

Dr. Norbert Leser in «Die Zukunft»